
Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre ["Nürnberger Gesetze"], 15. September 1935, und die beiden ersten Ausführungsbestimmungen, 14. November 1935

Zusammenfassung

Die sogenannten "Nürnberger Gesetze" vom 15. September 1935, proklamiert am Ende des jährlich in Nürnberg abgehaltenen NSDAP-Parteitages, bildeten die juristische Grundlage der innerstaatlichen Ausgrenzung aller Deutschen, die fortan unter den Judenbegriff fielen. Das "Reichsbürgergesetz" beendete die staatsrechtliche Gleichheit der deutschen Bürger, indem es zwei neue – de facto nie umgesetzte Kategorien schuf: den "Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes" ("deutschblütig") sowie den "Reichsbürger", dem allein die vollen politischen Rechte zustehen würden. Das "Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" setzte – unausgesprochen – die Zivilehe außer Kraft, und zwar durch die indirekte Einführung eines jüdischen Personenstandes, auf dem das Verbot von Eheschließung sowie außerehelicher Sexualität ("Rassenschande") mit "Deutschblütigen" basierte. Über das Verbot für Juden, die Reichsflagge zu zeigen, war das "Blutschutzgesetz" mit dem zeitgleich verkündeten "Reichsflaggengesetz" verbunden. Erst die beiden Verordnungen vom 14. November 1935 reichten einen Gesetzesinhalt nach, der das ungeheuerliche Rassenrecht in bürokratische Praxis 'übersetzte': Die 1. Verordnung zum "Reichsbürgergesetz" kodifizierte einen genealogisch abgeleiteten, graduellen Judenbegriff (§ 5). "Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt", "jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt" (§ 2). Der Beweis des "Volljüdischen" für die Klassifizierung als "Jude" lief über die jüdische Religion der Großelternanteile, unbeachtet der Tatsache, ob die betroffene Person Jude, Christ oder Atheist war. Bei der Einstufung als "jüdischer Mischling" dagegen waren faktische Kriterien ausschlaggebend, sofern er "ersten Grades" war (sog. "Halbjude", d. h. "zwei ... volljüdische Großeltern"): Gehörte er der "jüdischen Religionsgemeinschaft" an oder war er mit einem "Juden" verheiratet oder durch "Rassenschande" gezeugt worden, galt für ihn ebenfalls der Judenbegriff (sog. "Geltungsjude"). Da "Juden" nicht "Reichsbürger" werden durften, waren sie politisch entrechtet, insbesondere war ihnen die Ausübung eines "öffentlichen Amtes" untersagt (§ 4). Die Forderung des NSDAP-Parteiprogramms von 1920, den "Juden" die deutsche Staatsangehörigkeit zu entziehen, wurde allerdings am 14. November 1935 nicht umgesetzt.

Die 1. Verordnung zum "Blutschutzgesetz" bestimmte die Reichweite des neuen Eehindernisses im Hinblick auf die zukünftige Generation. Für die "jüdischen Mischlinge", die insgesamt wie die "Deutschblütigen" zu den (potentiellen) "Reichsbürgern" gehörten, wurden zwischen Verbot, Sollvorschrift und Möglichkeit changierende Heiratsvorschriften formuliert, eben um den juristischen Unterschied zum elementaren Eheverbot zwischen "Deutschblütigen" und "Juden" zu erhalten. Das Projekt einer räumlichen "Lösung der Judenfrage" enthielten die "Nürnberger

Gesetze" sowie ihre Folge-Verordnungen nicht.

Einführung

Seit über 50 Jahren versperrt ein Bericht die wissenschaftliche Frage nach der Genese der "Nürnberger Gesetze". Es handelt sich um die 1950 verfassten, 1961 veröffentlichten Erinnerungen des Juristen Bernhard Lösener (1890-1952) über seine Zeit als "Rassereferent im Reichsinnenministerium". Dieser Autor bezeugt mit seiner hochdramatischen Erzählung, daß die Gesetze auf dem Parteitag einem plötzlichen Befehl des Führers entsprangen, folglich ohne jegliche Vorgeschichte oder Vorläufer seien. Löseners Mitteilung wurde in den letzten zwei Jahrzehnten zunehmend angezweifelt. Sie läßt sich jedoch erst aus den Angeln heben, wenn jene Gesetzes- und Verordnungsentwürfe systematisch analysiert werden, die so zahlreich vor, während und unmittelbar nach dem Parteitag entstanden.

Zum Abschluß des Parteitages war allein die Ausgabe eines antisemitischen "Reichsflaggengesetzes" geplant, vorbereitet von jener Abteilung I (Staatsangehörigkeitsfragen) des Reichsinnenministeriums, der besagter Lösener angehörte. Da allen Juden das Zeigen der Reichsflagge verboten werden sollte, mußte zuvor ein reichseinheitlicher Judenbegriff festgelegt werden. Die bisher erlassenen berufständischen Gesetze und Verordnungen arbeiteten nach dem Vorbild des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933 mit dem sog. Vierteljuden-Begriff. Danach konnten alle Staatsdiener entlassen werden, denen ein einziger Großelternteil nachgewiesen wurde, der jüdischen Glaubens gewesen war. Aber war dieser tief greifende und somit breit streuende Judenbegriff praktikabel bei Gesetzen, die auf die gesamte deutsche Gesellschaft zielten? Anhand der auf dem Parteitag diskutierten Gesetzestexte entzündete sich der innerhalb der NSDAP schon lange schwelende Konflikt zur "Judenfrage": Wer hat als Jude zu gelten?

"Das Rassengesetz ist in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag entstanden" [also vom 14. zum 15. September 1935], berichtet am 26. September 1935 der Rassenexperte Dr. Vellguth aus der sächsischen Gauleitung, "und zwar wünschte dies der Führer, da die Gegensätze Streicher – Schacht doch bedenklich wurden." Daß die Gegensätze ein Dogma betrafen, verrät der nächste Satz: "Die sog. Imprägnationstheorie, die besonders von Dinter – Streicher vertreten wird, ist völlig unbegründet. Ein arisches Mädchen wird also durch Verkehr mit einem Juden nicht zeitlebens geschändet." (Bericht in: Sonderarchiv Moskau, 500, 1, 343)

An dieser Stelle ist es notwendig, die offenbar so bedeutsame "Imprägnationstheorie" und ihr Gegenteil – hier mit dem Namen des Wirtschaftsministers Hjalmar Schacht verbunden – zu skizzieren. Denn in der ideologischen Kluft der beiden Theoreme liegt jene Vorgeschichte der "Nürnberger Gesetze" verborgen, die Lösener nach 1945 so beredt vergessen machen wollte.

Mitten im Ersten Weltkrieg hatte die "Imprägnationstheorie" ihre literarische Form erhalten. 1917 erschien der Bestseller-Roman "Die Sünde wider das Blut", verfaßt von dem oben genannten Artur Dinter, der 1920 die NSDAP mitbegründete. Der Roman vermittelt anhand der tragischen Ehegeschichte seines "arischen" Helden ein modellhaftes Szenario: Jede deutsche Frau werde durch Kontakt mit einem jüdischen Mann für immer "jüdisch verseucht", so daß selbst die Kinder, die sie später von einem nicht-jüdischen Manne empfängt, eigentlich Juden seien. Aufgrund der Übermacht von "jüdischem Blut" und "jüdischem Geist" werde die deutsche Jungfrau bzw. Mutter quasi steril im Hinblick auf eine "deutschblütige" Deszendenz. Diesen magischen, "Telegonie" (Fernzeugung) genannten "jüdischen Einfluß" – gegen den Dinter als Abwehrzauber den deutsch-völkischen Glauben an einen

"arischen Christus" beschwor – bezeichnete dann Julius Streicher, Gauleiter von Franken und Herausgeber des antisemitischen Hetzblattes "Der Stürmer", als "Imprägnation", womit er an die ältere Metaphorik vom Juden als "Bazillus" und "Parasit" angeschlossen.

Das Theorem von der unauflösbaren Infektion des (weiblich gedachten) "deutschen Volkskörpers" durch "den Juden" – im folgenden als 'kontagionistischer Antisemitismus' bezeichnet – war jedoch völlig unvereinbar mit dem neuen Paradigma der zeitgenössischen Erbbiologie. Diese basierte auf der Keimplasmatheorie von August Weismann sowie den wiederentdeckten Mendelschen Erbgesetzen und vertrat daher die moderne Kenntnis vom menschlichen Zeugungsvorgang, d.h. der gleichwertigen Vermischung einer männlichen und einer weiblichen Keimzelle. Ausgerüstet mit diesem – heute selbstverständlichen, aber damals avantgardistischen – Wissen forderten die Eugeniker und Rassenhygieniker die "Aufartung des deutschen Volkes" durch Ausschluß "defekter" Gene von der Fortpflanzung.

Diese sozialbiologische Bewegung integrierte dann den "nordischen Gedanken", den Hans F. Günther in seinen auflagenstarken Büchern zur "Rassenkunde des deutschen Volkes" seit den 20er Jahren popularisierte: Durch die Zumischung anderer "europäischer Rassen" ("westisch", "ostisch", "dinarisch" etc.) sei die Heil bringende, aus mythisch-göttlichen Zeiten kommende "nordische Rasse" in ihrer Existenz bedroht und damit die europäische "Hochkultur" überhaupt. Im Gegensatz zu Streicher, Dinter u.a. propagierten die Nordizisten ein "Neuheidentum", d.h. die "gottgläubige" Abkehr von der christlichen Religiosität. Da die Juden oder gar eine "jüdische Rasse" im nordizistischen Szenario der Ubiquität von "Rassenmischlingen" keine zentrale Rolle besaßen, bildete die nordisch-rassenhygienische Bewegung zunächst einen kühl gehaltenen, vergleichsweise begrenzten Antisemitismus aus, der als 'rationalisierend' bezeichnet werden kann.

Zwischen den beiden antisemitischen Theoremen war auf dem Parteitag der offene Konflikt ausgebrochen. Indem Adolf Hitler sich entschied, als öffentlicher Gesetzgeber aufzutreten, bekundete er seinen Willen, dem ideologische Chaos ein Ende zu setzen. Jetzt traten die Juristen und Ministerialbeamten auf den Plan, von denen einige – so auch Lösener – in größter Eile von Berlin nach Nürnberg beordert wurden. Hitler gab den Bürokraten den Befehl, die drei Pfeiler des "Blutschutzes" in Paragraphen zu fassen: das Eheverbot und den "Rassenschande"-Komplex, zu welchem auch das Beschäftigungsverbot "deutschblütiger", noch gebärfähiger Dienstmädchen in jüdischen Haushalten zählte. Somit hatte das "Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" eine ambivalente Funktion: einerseits das kontagionistische Phantasma des antisemitischen Kernes der Partei auf Staat und Gesellschaft auszudehnen und es andererseits mittels der Kodifizierung einzudämmen. Das "Reichsbürgergesetz" dagegen zeigte die Intention, eine auf Verhalten ("Treue") basierende staatsbürgerliche Elite zu schaffen, die einen viel breiteren Personenkreis auszuschließen suchte als den jüdischen.

In den zwei Monaten nach dem Parteitag kämpften die Beamten des Innenministeriums und die Vertreter der Parteileitung, geführt von dem kontagionistischen Reichsärztführer Gerhard Wagner, um die Gestalt des Judenbegriffs. Die – nur fragmentarisch überlieferten – Entwürfe der ersten Ausführungsverordnungen zum "Blutschutzgesetz" und zum "Reichsbürgergesetz" spiegeln die Schwierigkeit wider, die divergierenden antisemitischen Konzepte zu vereinen. So wollten die Kontagionisten auch den "deutschblütigen" Ehepartner eines Juden als "jüdisch" klassifizieren, wodurch die "halbjüdischen" Kinder automatisch zu Juden geworden wären und keine "Mischlingsfrage" mehr bestanden hätte.

Rückgängig gemacht worden wäre der "Rassenwechsel" des "arischen" Partners im Fall einer kinderlosen Scheidung.

Die Juristen aus dem Innenministerium – allen voran Lösener – hielten dagegen, daß ein schwankender Judenbegriff dem Bedürfnis der Verwaltung nach unverrückbarer personaler Identität widerspreche und daß das Verschwinden der "Halbjuden" unter den Juden erbbiologisch gesehen sogar "gefährlich" sei, denn durch das "Verschenken" der 50% "wertvoller germanische Erbmasse in den Halbjuden" an die Juden würden diese um widerständische "Führernaturen" bereichert. Dies Argument wird in dem, mit der "Wannsee-Konferenz" vom 20. Januar 1942 erneut ausgebrochenen Tauziehen um die Ausweitung des Judenbegriffs eine zentrale Rolle spielen. Es als 'zeitgemäße' Tarnung der angeblich widerständischen Absichten der Bürokraten zu lesen, heißt die Kraft des Irrationalen in der "Lösung der Judenfrage" zu unterschätzen.

Hitlers Verhalten im Herbst 1935 war extrem schwankend. Gefühlsmäßig dem antisemitischen Kontagionismus verhaftet, konnte er sich als Politiker nicht der Verwaltungsrationalität entziehen. Schließlich gelang es Staatssekretär Wilhelm Stuckart aus dem Innenministerium, der als altes Parteimitglied bei Hitler Gehör fand, das Tauziehen um den Judenbegriff durch jenen labilen Kompromiß zu beenden, den die beiden ersten Ausführungsverordnungen zu den "Nürnberger Gesetzen" vom 14. November 1935 darstellten.

Hatten die mit "Rasse" befaßten Akademiker bereits seit mehreren Jahrzehnten die menschliche Existenz von "Rassenmischlingen" beschworen, so entstanden sie nun aus dem Buchstaben des Gesetzes. Die 'theoretische' Schlüsselfigur in dem Klassifikationssystem des neuen Rassenrechts war der sog. "Mischlinge 2. Grades" ("Vierteljude"), der die 'Schnittstelle' zwischen dem "jüdischen" und dem "deutschen Blut" bildete. Während Parteiorganisationen und Heinrich Himmlers SS in ihren Reihen weiterhin einen tief greifenden, tendenziell unendlichen Judenbegriff anwendeten, beabsichtigte die Regelung vom 14. November 1935, das "jüdischen Blut" mit dem (künftigen) "Achteljuden" aus dem staatlich-öffentlichen Bewußtsein zu löschen.

Das logische Fundament der bürokratischen Blutsarithmetik war das Verbot für den "Mischling 2. Grades", die Ehe mit einem "Juden" oder mit 'seinesgleichen' einzugehen. Denn im Gegensatz zu der (daher nicht verbotenen) Ehe zwischen zwei "Mischlingen 1. Grades", die klassifikatorisch 'sichtbare' "Halbjuden" erzeugte, würde die Ehe zweier "Mischlinge 2. Grades" künftig klassifikatorisch "Deutschblütige" erzeugen, deren "jüdisches Blutserbe" dann sozusagen im deutschen-demographischen Sippen-Gedächtnis verloren gehen würde. Denn die neue Systematik rechnete – in Abkehr vom sog. "Bruchteilmjuden" des Gesetzes vom 7. April 1933 – nur noch mit "vollen" jüdischen Großelternanteilen, was zu dem skizzierten Effekt führte. Noch stärker wäre dieser automatische, in Richtung 'Arisierung' gehende Effekt bei der Ehe zwischen einem "Mischling 2. Grades" und einem als "volljüdisch" zählenden "Dreivierteljuden": Die Kinder würden klassifikatorisch ebenfalls "Mischlinge 2. Grades".

Diese grotesk anmutende Blutsarithmetik blieb auch über den 14. November 1935 hinaus politisch wirksam, wie das Protokoll der sog. "Wannsee-Konferenz" vom 20. Januar 1942 zur "Endlösung der Judenfrage" illustriert: Hier wurde u. a. gefordert, "Mischlinge 2. Grades" aus "Bastardehen" (d. h. zwischen "Mischlingen 2. Grades", geschlossen vor dem 15. September 1935) dem Judenbegriff zu unterstellen, um sie "deportationsfähig" zu machen.

Die "Nürnberger Gesetze" und ihre beiden Ausführungsverordnungen schufen einen antisemitischen Apartheid-Staat im rationalen, aber doch virtuellen Verwaltungsraum.

Ein privates Interesse an der eigenen Genealogie ("Ahnenforschung") wurde zu einer öffentlichen, staatstragenden Aktivität, die dem Verhalten der Denunziation durchaus nahe kam. Je mehr staatliche Verwaltungsenergie sich auf jene Bürger richtete, die seit dem 14. November 1935 unter den Mischlingsbegriff fielen, desto geringer wurde das öffentlich-gesellschaftliche Interesse am Schicksal der klassifikatorischen Verwandten, den "Juden", deren Verfolgung zunehmend die Institutionen des polizeilichen Sonderrechts (Geheime Staatspolizei, Sicherheitspolizei) unternahmen. Am 17. August 1938 nötigte eine Verordnung des Innenministers die meisten "Juden", den zusätzlichen Zwangsnamen "Sara" oder "Israel" auf amtliche Schriftstücken – also auch Pässen – zu führen. Am 1. September 1941, kurz vor Beginn der Deportationen, erschien im Reichsgesetzblatt eine Polizeiverordnung, die den "gelben Stern" einführte, jene Kennzeichnungspflicht, die nun alle Personen ab dem 6. Lebensjahr, auf die der Judenbegriff vom 14. November 1935 zutraf, im "öffentlichen Raum" körperlich stigmatisierte.

Während das "Blutschutzgesetz" nach dem 14. November 1935 inhaltlich keine Veränderung erfuhr und vor allem in den "Rassenschande"-Strafprozessen eine abgrundtiefe, aus dem kontagionistischen Dogma abgeleitete Perversion entfaltete, verschärfte die insgesamt 13 Ausführungsverordnungen zum "Reichsbürgergesetz" schrittweise die ausgrenzende Entrechtung. Die 10. Verordnung vom 4. Juli 1939 schuf mit der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" den Zwangsverband der "Volljuden", der wenig später dem neuen "Reichssicherheitshauptamt" unter Reinhard Heydrich indirekt unterstellt wurde. Diese Institution eignete sich zunehmend das Instrumentarium der mit den "Nürnberger Gesetzen" installierten staatlichen Klassifikationsmacht an und organisierte die Deportationen über den gesetzlichen Judenbegriff. Die 11. Verordnung zum "Reichsbürgergesetz" vom 25. November 1941 entzog den "Juden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben" die deutsche Staatsangehörigkeit sowie ihre Vermögen, wodurch u.a. die Deportation in die "besetzten Ostgebiete" gelenkt wurden. Die 13. Verordnung vom 1. Juli 1943 unterstellte die reichsdeutschen Juden offiziell dem Polizeirecht, womit u.a. dem Faktum Rechnung getragen wurde, daß das größte Vernichtungslager Auschwitz im Inland, in den "eingegliederten Ostgebieten" lag.

Cornelia Essner

Quellen- und Literaturhinweise

Adam, U. D., Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1979.

Essner, C., Die "Nürnberger Gesetze" oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945, Paderborn 2002.

Friedländer, S., Das Dritte Reich und die Juden, Bd. 1: Die Jahre der Verfolgung 1933-1939, München 1998.

Lösener, B., "Als Rassereferent im Reichsinnenministerium", in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 9 (1961), S. 263-313.

Longerich, P., Politik der Vernichtung, München/Zürich 1998.

Neliba, G., Wilhelm Frick. Legalist des Unrechtsstaates, Paderborn 1992.

Reichsbürgergesetz

Vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,

am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Inneren

Frick

Hier nach: Reichsgesetzblatt, 1935, Nr. 100, S. 1146.

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 15. September 1935

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Auslande geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren nicht in ihrem Haushalt beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der § 3 oder § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des

Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,

am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Inneren

Frick

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Hier nach: Reichsgesetzblatt, 1935, Nr. 100, S. 1146f.

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Vom 14. November 1935

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben oder denen der Reichsminister des Inneren in Einvernehmen des Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Minister des Inneren kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die Staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von ein oder zwei der Rassen nach volljüdischer Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Inneren oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird

ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rassen nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der NSDAP und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Inneren

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Hier nach: Reichsgesetzblatt, 1935, Nr. 125, S. 1333f.

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 14. November 1935

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I. S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14.

November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzblatt I S. 1333)

Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3

Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Inneren und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die der Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragssteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Verfahren regelt der Reichsminister des Inneren im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 – Reichsgesetzblatt I S. 1246) nachzuweisen, dass kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 8

Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Richtigkeitslage geltend gemacht werden.

Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Inneren einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternanteil haben.

§ 12

Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist. Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Inneren.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Inneren; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehefähigkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Inneren

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Hier nach: Reichsgesetzblatt, 1935, Nr. 125, S. 1134ff.

Faksimile

Die 6 Faksimile werden nicht mit ausgedruckt.

Faksimile: Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, 15. September 1935, Stadtarchiv Nürnberg A 1 1935 Sept. 15 (1). / Faksimile: Reichsbürgergesetz, 15. September 1939, Stadtarchiv Nürnberg A 1 1935 Sept. 15 (3).

© Faksimile. Stadtarchiv Nürnberg.

Quelle: http://1000dok.digitale-sammlungen.de/dok_0007_nue.pdf

Datum: 19. September 2011 um 11:34:52 Uhr CEST.

© BSB München
